

Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen

Max Mustermann,
wohnhaft in [Adresse],
(nachfolgend „Mandant“)

und

Neuanfang Limited,
mit Sitz in Dublin2, 5 Fitzwilliam Street Upper, Irland, Company No. 683080
(nachfolgend „Dienstleister“)

(nachfolgend beide Parteien auch bezeichnet als „Partei“ oder „Parteien“)

Präambel

Die Parteien beabsichtigen die Analyse des Mandanten und seiner persönlichen Verhältnisse und die anschließende Beratung des Dienstleisters gemäß der beauftragten Dienstleistung.

Der Mandant beabsichtigt, für den vorstehend beschriebenen Zweck dem Dienstleister vertrauliche Informationen gemäß nachstehender Ziffer 1 zur Verfügung zu stellen. Dem Dienstleister ist bewusst, dass diese vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, und deshalb ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht. Sofern eine vertrauliche Information nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“) nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

Definitionen

Mandant: Als Mandant wird die natürliche oder juristische Person bezeichnet, welche die rechtmäßige Kontrolle über die persönlichen Daten und Informationen und ggf. das eigene Geschäftsgeheimnis hat.

Dienstleister: Als Dienstleister wird die natürliche oder juristische Person bezeichnet, gegenüber welcher das Geschäftsgeheimnis offengelegt wird. Der Dienstleister hat keinerlei Kontrolle über das Geschäftsgeheimnis und ist nicht berechtigt, das Geschäftsgeheimnis entgegen der Vereinbarung zu nutzen oder offenzulegen. Durch die Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses wird der Dienstleister nicht zum Mandanten im Sinne der vorstehenden Definition.

Offenlegung: Bezeichnet das Eröffnen des Geschäftsgeheimnisses gegenüber einem Dritten. Offenlegung bedeutet nicht Öffentlichkeit.

1. Vertrauliche Informationen

1.1 Als Mandant wird die natürliche oder juristische Person bezeichnet, die Kontrolle über das Geschäftsgeheimnis hat. Als Dienstleister wird jede natürliche oder juristische Person bezeichnet, gegenüber welcher das Geschäftsgeheimnis offengelegt wird. Der Dienstleister hat keinerlei Kontrolle über das Geschäftsgeheimnis und ist nicht berechtigt, das Geschäftsgeheimnis entgegen der Vereinbarung zu nutzen oder offenzulegen. Offenlegung bezeichnet das Eröffnen des Geschäftsgeheimnisses gegenüber einem Dritten. Offenlegung bedeutet nicht Öffentlichkeit.

1.2 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von dem Mandanten an

den Dienstleister oder einem mit Dienstleister im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum vorgenannten Zweck offenbart werden. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

1.2.1 Sämtliche Persönliche Informationen die diese Beratung voraussetzt, aber auch Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Know-how, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten), analoge und digitale personenbezogene Daten;

1.2.2 Jegliche Unterlagen und Informationen des Mandanten, die Gegenstand dieser Beratung sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;

1.2.3 das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt.

1.3 Keine vertrauliche Informationen sind solche Informationen,

1.3.1 die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch den Mandanten bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;

1.3.2 die dem Dienstleister bereits vor der Offenlegung durch den Mandanten und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;

1.3.3 die von dem Dienstleister ohne Nutzung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen von dem Mandanten selber gewonnen wurden; oder

1.3.4 die der Dienstleister von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden.

2. Geheimhaltungspflichten

Der Dienstleister verpflichtet sich,

2.1 die vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem Zweck zu verwenden;

2.2 die vertraulichen Informationen nur gegenüber solchen Vertretern offen zu legen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind, vorausgesetzt, dass der Dienstleister sicherstellt, dass ihre Vertreter diese Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden;

2.3 die vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b) DSGVO);

2.4 sofern der Dienstleister aufgrund geltender Rechtsvorschriften gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund einschlägiger börsenrechtlicher Regelungen verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche vertraulichen Informationen offenzulegen, den Mandant (soweit rechtlich möglich und praktisch umsetzbar) hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und dem Mandant erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, die eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon anstrebt.

3. Rückgabe bzw. Löschung der vertraulichen Informationen

3.1 Auf Aufforderung des Mandanten sowie ohne Aufforderung spätestens nach Erreichung des in der Präambel beschriebenen Zwecks ist der Dienstleister verpflichtet, sämtliche vertraulichen Informationen einschließlich der Kopien hiervon innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung bzw. nach Beendigung des Projektes zurückzugeben oder zu vernichten (einschließlich elektronisch gespeicherter vertraulicher Informationen), sofern nicht mit dem Mandanten vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen.

3.2 Die Vernichtung elektronisch gespeicherter vertraulicher Informationen erfolgt durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien oder unwiederbringliche Zerstörung des Datenträgers. Vollständige und unwiderrufliche Löschung bedeutet bei elektronisch gespeicherten vertraulichen Informationen, dass die vertraulichen Informationen derart gelöscht werden, dass jeglicher Zugriff auf diese Informationen unmöglich wird, wobei spezielle Lösungsverfahren (z.B. mittels „Wiping“) zu verwenden sind, welche den anerkannten Standards genügen (bspw. Standards des Bundesamts für Informationssicherheit).

3.3 Ausgenommen hiervon sind – neben vertraulichen Informationen, bzgl. derer eine Aufbewahrungspflicht i.S.d. Ziffer 3.1 besteht – vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, z.B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden; hierzu zählt auch das technisch notwendige Vorhalten von Stammdaten (z.B. Personal- oder Kundennummern), welches nötig ist, um eine Verknüpfung zu den archivierten Informationen herzustellen.

3.4 Auf Verlangen des Mandanten hat der Dienstleister schriftlich zu versichern, dass er sämtliche vertrauliche Informationen nach den Maßgaben der vorstehenden Ziffern und den Weisungen des Mandants vollständig und unwiderruflich gelöscht hat.

4. Eigentumsrechte an den vertraulichen Informationen

4.1 Der Mandant hat, unbeschadet der Rechte, die er nach dem GeschGehG hat, hinsichtlich der vertraulichen Informationen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte.

4.2 Der Dienstleister hat es zu unterlassen, die vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder durch Dritte verwerten zu lassen.

5. Vertragsstrafe

Verletzt der Dienstleister oder Mitarbeiter des Dienstleisters oder sonstige Personen, für die der Dienstleister gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, so vereinbaren die Parteien die Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe durch den Dienstleister an den Mandant in angemessener Höhe, wobei der Mandant die Höhe nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

6. Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und endet 2 Jahre nach Beendigung des Informationsaustausches zum vorgenannten Zweck. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt. Sie gilt auch dann, wenn kein weiterer Vertrag im Zusammenhang mit dem Zweck geschlossen wird.



7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen in ihrer Durchführung und Auslegung irischem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist Dublin, Irland.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Die vorliegende Vereinbarung stellt die gesamte zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen zum oben genannten Zweck. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform, wobei die elektronische Schriftform nicht ausreicht. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Klausel.

8.2 Sollte in dieser Vereinbarung eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der nichtigen oder fehlenden Vereinbarung wirtschaftlich in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

Ort / Datum _____ Ort / Datum _____

(Mandant)

(Dienstleister)